



Staatliche Realschule München II

JOSEPH VON FRAUNHOFERSCHULE

Information zur Legasthenie

München

Wenn bisher an der Grundschule ein Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz für Legasthenie gewährt wurde, muss dieser beim Übertritt an eine andere Schulart überprüft und neu beantragt werden. Da uns aus Gründen des Datenschutzes von der vorherigen Schule keine Unterlagen bezüglich der Legasthenie ihres Kindes weitergeleitet werden, bitten wir Sie hiermit, uns **bei der Einschreibung** folgende Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk **LEGASTHENIE** zukommen zu lassen.

- Kopie der **aktuellen Bescheinigung bzw. der Stellungnahme** der Grundschule/vorherigen Schule, auf der die Maßnahmen zum Notenschutz bzw. Nachteilsausgleich aufgeführt sind,
- Kopie der **Testunterlagen** bzw. **Übersicht der Testwerte** der Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater bzw. der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen,
- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener **schriftlicher Antrag**
- für Rückfragen eine **Telefonnummer**, unter der Sie tagsüber erreichbar sind.

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Unterlagen vollständig sind. Falls bei Ihrem Kind aktuell eine Überprüfung ansteht, reichen Sie die Unterlagen bitte umgehend nach. Die Unterlagen werden zur Bearbeitung ausschließlich an unsere Schulpsychologin weitergeleitet. Diese unterliegt der Schweigepflicht.

Sollten noch Fragen auftreten, so können Sie sich gerne direkt an unsere Schulpsychologin Frau Hammer wenden. Telefonisch ist sie immer mittwochs zwischen 10:40 Uhr und 11:25 Uhr unter der Telefonnummer 089 233 43 173 erreichbar.



Staatliche Realschule München II

JOSEPH VON FRAUNHOFERSCHULE

Antrag auf Nachteilsausgleich/Notenschutz bei Lese- und/oder Rechtschreibstörung

gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG vom 30.6.2016 und §§31 ff. BaySchO vom 1.8.2016

Name der Schülerin/ des Schülers:	
Geburtsdatum:	
Klasse:	im kommenden Schuljahr

Wir beantragen für unsere Tochter/unseren Sohn bei der Schulleitung Maßnahmen des

- Nachteilsausgleichs** (ohne Zeugnisvermerk).
- Nachteilsausgleichs und Notenschutzes** (Zeugnisvermerk).

Die Maßnahmen können durch eine Verzichtserklärung bis zum Ende der jeweils ersten Woche des Schuljahres gekündigt werden. Wird kein Notenschutz mehr gewährt, entfällt eine entsprechende Bemerkung im darauffolgenden Zeugnis. Die Verzichtserklärung muss der Schulleitung schriftlich vorgelegt werden. Die Erziehungsberechtigten werden auf die genannte Zeugnisbemerkung hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

§ 33 BaySchO: (1) Nachteilsausgleich [...] muss die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben, und ist auf die Leistungsfeststellung begrenzt. (3) Zulässig ist es insbesondere die Arbeitszeit um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit zu verlängern.

§ 34 BaySchO: (1) Notenschutz [...] erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. (6) Bei Lesestörung ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens zu verzichten. (7) Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig, auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten und in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfungen abweichend von den Schulordnungen mündliche Leistungen stärker zu gewichten.

§ 36 BaySchO: (4) Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären. (7) Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt. Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt. Dies gilt auch für Zeugnisse, in denen Leistungen von Fächern aus früheren Jahrgangsstufen einbezogen werden. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung, die chronische Erkrankung oder den sonderpädagogischen Förderbedarf unterbleibt